



Gemeinde Bürs

6706 Bürs, Dorfplatz 5
Vorarlberg, Österreich

Zl. bu003.3-2/2018-1-1
Bürs, am 18. Dezember 2018

Verordnung

über die Gewährung einer Leistungsprämie für die
Gemeindeangestellten der Gemeinde Bürs

Auf Grund des § 64 Abs. 8 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 - GAG 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 34/2018, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 verordnet:

§ 1

- (1) Abweichend von § 64 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.
- (2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister

Georg Bucher

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Amtstafel: angeschlagen am: 18.12.2018 abgenommen am: 03.01.2019
--

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p>
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Bürs Dorfplatz 5 6706 Bürs E-mail: gemeinde@buers.at überprüft werden.</p>